

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung. Angebote sind stets freibleibend; Zwischenverkauf lagernder Erzeugnisse bleibt vorbehalten.

## 2. Preise

Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ab Lieferwerk ohne jeden Abzug, ausschließlich Verpackung und ausschließlich Waggonbeistellungsgebühren.

## 3. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art unter Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.

## 4. Erfüllung und Versand

Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Bestellers. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte Wagen besonders berechnet werden, sind unserer Wahl unter Ausschluß jeder Haftung überlassen. Wir werden jedoch Wünsche des Käufers nach Möglichkeit berücksichtigen. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden; andernfalls erfolgt die Lagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gelten für unsere Lieferungen die ICC Incoterms-Klauseln 1990 bzw. deren letztgültige Fassung.

## 5. Ausführungsvorschriften

Für die Ausführung nach Güte, Maß und Masse sind, sofern nicht Besonderes vereinbart ist, die einschlägigen Normen mit den hiebei geltenden Abweichungen, mangels bestehender Normen die Handelsusancen maßgebend. Für die Berechnung sind, sofern nicht bahnamtliche Abwaage ausdrücklich vereinbart ist, die von unseren Wiegemeistern festgestellten Massen allein maßgebend. Bei Lieferungen, gleichgültig mit welchen Beförderungsmitteln, ist für die Berechnung die Gesamtmasse maßgebend. Unterschiede gegenüber den Summen der rechnerisch ermittelten Einzelmassen werden auf letztere im Verhältnis aufgeteilt.

## 6. Dauerabschluß und Abschlußüberschreitung

Bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer sind uns Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten, bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch Abrufe des Bestellers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses zu den bei Abruf gültigen Tagespreisen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

## 7. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, diejenigen Waren, für die besondere Gütevorschriften ausbedungen sind oder die exportiert werden sollen, beim Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Verzichtet der Käufer ausdrücklich oder stillschweigend dadurch, daß er in der Bestellung keine Vorschrift über die Abnahme macht, auf die Abnahme im Lieferwerk, gilt die Ware mit Verlassen des Werkes ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Bei Material ohne Gütevorschriften ist der Käufer berechtigt, die Abnahme im Lieferwerk insoweit vorzunehmen, als sich diese auf Feststellung der äußeren Beschaffenheit und Abmessung im Stapel erstreckt, d. h. ohne daß die Ware aus dem Stapel herausgenommen werden darf. Abgenommene oder als abgenommen geltende Ware ist als ordnungsgemäß geliefert und übernommen anzusehen. Irgende welche spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

## 8. Mängelrüge und Haftung

In den Fällen, in denen der Käufer ein Recht auf Mängelrüge hat, ist sie innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens aber 6 Wochen nach Empfang der Ware zu rügen. Nach Ablauf auch dieser Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen. Als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir nach unserem Ermessen entweder gegen Ersatz oder Rückerstattung des hiefür berechneten Preises frei unserem Werk zurück. Bei Rücklieferung ist im Frachtbrief in den Versandpapieren und der Speditionsrechnung unsere Auftragsnummer anzuführen.

Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens sowie Folgeschadens oder Gewinnentgangs sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluß umfaßt jedoch nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und solche Sachschäden, die ein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erleidet.

## 9. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen, auch solche über Teillieferungen, sind bis zum Fälligkeitstag bar ohne Skontoabzug zu bezahlen. Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und auch nur zahlungshalber an. Diskontierungskosten, Bankspesen und eventuelle Wechselstempel trägt der Käufer. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 1% über der prime rate der österr. Großbanken zu vergüten, falls jedoch die prime rate der Großbanken in den Empfängerländern über diesem Niveau liegt, gelten diese höheren Sätze als vereinbart. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Verträge zurückzutreten, bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht gestattet, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Be- oder Verarbeitung steht dem Verkäufer der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der bearbeiteten Ware zu. Bei Verbindung der gelieferten Ware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der entstandenen Ware zu. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinem normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung bereits jetzt auf uns zahlungshalber übergehen. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Käufers. Zu einer anderen Verfügung der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

## 11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, gröbere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuß bei Liefergegenständen und Ausbleiben von Zulieferungen und Vormaterialien sowie alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

## 12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Vertragsbedingungen gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Bei allen Vertragsabschlüssen gilt als Erfüllungsort Linz/Österreich, ungeachtet der aktuellen „INCOTERMS“.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich Linz/Österreich, doch können wir nach unserer Wahl auch ein für den Käufer sonst zuständiges Gericht anrufen.